



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel · 14767 Brandenburg an der Havel

[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Leiter Stabsbereich Oberbürgermeister

[REDACTED]
Altstädtischer Markt 10
Zimmer 109
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 [REDACTED]
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: [REDACTED]@
stadt-brandenburg.de
Im Impressum auf www.stadt-brandenburg.de
ist der elektronische Schriftverkehr geregelt.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht / Anfrage Nr. #233122

Sehr gee [REDACTED] [REDACTED]

17.05.2022

in vorbezeichneter Angelegenheit ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag vom 16.11.2021 wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 16. November 2021 per E-Mail einen Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Brandenburg an der Havel. Sie baten um Übersendung von Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, Verträgen, Rechnungen und Schulungsunterlagen zum Personaleinsatzplanungssystem SP-Expert im Bereich der Feuerwehr (FB37). Mit E-Mail vom 26. November 2021 kamen Sie auf die Anfrage zurück.

Sie haben sich zudem an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht (LDA) gewandt.

II.

Das Recht auf Einsicht in Akten besteht, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Ihrem Recht auf



www.stadt-brandenburg.de
Hinweise zur Datenverarbeitung
erhalten Sie im Bürgerservice oder
finden Sie auf www.stadt-brandenburg.de/datenschutz

Akteneinsicht steht der Schutz überwiegender öffentlicher Interessen entgegen, so dass Ihr Antrag abzulehnen ist.

Im Einzelnen:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist der Antrag abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts Belange der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gefahrenabwehr, andere Belange der inneren Sicherheit oder die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen könnte oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte.

In Bezug auf das Vergabeverfahren wurde durch den Oberbürgermeister Strafanzeige wegen des Verdachts Wettbewerbsbeschränkender Absprachen und Bestechlichkeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Neuruppin gestellt. Die eingeleiteten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft fußen wesentlich auf den Inhalten der zur Einsicht begehrten Akten zur Vergabe des Personaleinsatzsystems und der dazu durchgeführten Schulungen. Vorzeitiges Bekanntwerden des Inhalts würde die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden einschränken und behindern. Demnach ist der Antrag abzulehnen.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG ist der Antrag abzulehnen, wenn durch die Gewährung von Akteneinsicht Inhalte von Akten offenbart würden, die eine Behörde zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erstellt hat oder die ihr aufgrund des Verfahrens zugehen oder die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen oder gedient haben.

Der Oberbürgermeister hat als aufsichtführender Dienstherr ein Disziplinarverfahren eingeleitet, die interne Ermittlungsführung obliegt zuständigkeitshalber der Personalverwaltung. Zu diesem Zweck wurden die betreffenden Akten zunächst der ermittelnden Stelle übergeben. Das Ergebnis einer innerstädtischen Disziplinarmaßnahme ist noch ausstehend und befindet sich, in Ansehung der Ergebnisse der Staatsanwaltschaft, in Vorbereitung. Das innerstädtische Disziplinarverfahren (mit weiteren Widerspruchs- und Gerichtsverfahren) tritt dabei zwar insbesondere zeitlich hinter den staatsanwaltlichen Ermittlungen zurück, schließt sich in der Übernahme der Ergebnisse desselben jedoch an dieses an. Der Antrag ist deshalb insbesondere aufgrund des eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens abzulehnen, § 4 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. AIG.

Auf Beschluss des Amtsgerichts Neuruppin vom 10.02.2022 (Az. 89 Gs 258/22) hat der Oberbürgermeister sämtliche zur Einsicht begehrten Akten gemäß §§ 94,95 StPO an die ermittelnde Staatsanwaltschaft übergeben, die diese Dokumente vollumfänglich von der Stadt Brandenburg übernommen hat. Dementsprechend stehen der Einsicht auch tatsächliche Gründe entgegen und verweisen wir für die Einsicht auf die ermittelnde Staatsanwaltschaft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden und ist zu richten an

Der Oberbürgermeister
Stadt Brandenburg an der Havel

Klosterstr. 14
14776 Brandenburg an der Havel

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Sie in dieser Sache auch die Landesbeauftragte für
Datenschutz und Akteneinsicht (LDA) anrufen können, § 11 Abs. 2 atz 1 AIG.

